

Satzung

"projekt Anna - Kinderhilfe Kaliningrad e.V."

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
projekt Anna - Kinderhilfe Kaliningrad e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München
3. Der Verein ist in das Vereinsregister in München eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen innerhalb und außerhalb von Kinderheimen im Gebiet Kaliningrad.
2. Zur Verwirklichung des Vereinszwecks beschafft der Verein Mittel und gibt sie an diese Kinderheime zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für deren satzungsgemäße Zwecke und an einzelne bedürftige Kinder, Jugendliche und Heranwachsende in diesem Gebiet für deren Erziehung, Bildung und Ausbildung weiter.
3. Die Mittel des Vereins sollen dazu verwendet werden, die Lebensqualität der Heim-/Waisenkinder und sonstiger bedürftiger Kinder, Jugendlicher und Heranwachsender im Gebiet Kaliningrad zu verbessern und deren vorschulische und schulische Förderung und berufliche Ausbildung zu unterstützen.
4. Der Verein unterstützt darüber hinaus die Kinderheime bei notwendigen baulichen Maßnahmen, Verbesserung der Innenausstattung, Beschaffung von Spielsachen und Lernmitteln sowie mit sonstigen notwendigen Hilfsleistungen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein verfügt über ordentliche Mitglieder sowie über Fördermitglieder.
2. Jede natürliche oder juristische Person kann ordentliches oder Fördermitglied werden.
3. Ordentliche Mitglieder sind in den Mitgliederversammlungen des Vereins stimmberechtigt. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht, jedoch das Recht auf Anwesenheit in Mitgliederversammlungen.
4. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein, sei es als ordentliches oder als Fördermitglied, ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Dieser entscheidet über die Aufnahme sowie darüber, ob das neue Mitglied als ordentliches oder als Fördermitglied aufgenommen wird.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein oder gemäß § 5 Ziffer 3 dieser Satzung.
6. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge

1. Ordentliche Vereinsmitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Jahresbeitrag ist bis spätestens zur Mitte des Jahres zu zahlen, für das er erhoben wird.
2. Fördermitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag, sondern verpflichten sich mit ihrer Aufnahme, jährlich bestimmte Beträge als Spenden an den Verein zu zahlen, deren Höhe je nach Leistungsfähigkeit des Fördermitglieds zwischen diesem und dem Vorstand vereinbart wird.
3. Ein Fördermitglied scheidet automatisch am Ende des Jahres aus, für das es den vereinbarten Förderbeitrag (Spende) nicht mehr bezahlt hat. Die Förderbeiträge (Spenden) sind wie die Jahresbeiträge der ordentlichen Mitglieder zur Zahlung fällig.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schriftführer, einen Kassenwart und einen Projektvorstand.
3. Die Amtsperiode der Vorstände endet mit dem Zeitpunkt der jährlichen Mitgliedsversammlung im 5. Geschäftsjahr nach ihrer Wahl.

4. Der Vorsitzende des Vorstands vertritt den Verein stets allein. Er ist damit Vorstand i.S. des § 26 BGB.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
 - b) Aufstellung der Tagesordnung und Einberufung der Mitgliederversammlungen,
 - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
 - d) Entscheidung und Durchführung der Vereinsprojekte und Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e) Erstellung des Jahres- und des Kassenberichts,
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von ordentlichen Vereinsmitgliedern sowie von Fördermitgliedern,
 - g) individuelle Festlegung des jährlichen Förderbeitrags für die Fördermitglieder.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte mit einem Wert von EUR 1.000,-- oder mehr sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstandsvorsitzende oder mindestens zwei andere Vorstände zugestimmt haben.

§ 9 Sitzungen des Vorstands

1. Der Vorsitzende des Vorstands, im Fall seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, lädt die Mitglieder des Vorstands zu dessen Sitzungen rechtzeitig, jedoch mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Der Tag der Ladung und der Tag der Sitzung werden dabei nicht mitgerechnet.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen des Vorstands werden von dem Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von dem stellvertretenden Vorsitzenden und, sofern auch dieser nicht anwesend ist, von einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet, das aus der Mitte der anwesenden Vorstandsmitglieder hierfür gewählt wird.
3. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. in dessen Abwesenheit des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
4. Über die Sitzungen des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Dies soll den Ort und die Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Vorstandssitzung zu unterzeichnen.

§ 10 Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden im wesentlichen aus Mitgliedsbeiträgen der ordentlichen Mitglieder, sowie aus Förderbeiträgen (Spenden) der Fördermitglieder und aus Spenden Dritter aufgebracht.

2. Der Kassenwart führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch und erstellt hierüber eine Jahresrechnung. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - des stellvertretenden Vorsitzenden - geleistet werden.
3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils für zwei Kalenderjahre (Prüfungszeiträume) gewählt werden, zu prüfen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung,
 - c) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder,
 - d) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - e) Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - f) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - h) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag oder über den Ausschluss eines Mitglieds.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Darüber hinaus sind außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert und insbesondere, wenn die Einberufung einer Mitgliederversammlung von einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich berufen. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung zählen dabei nicht mit. Die vorgesehene Tagesordnung ist mitzuteilen.
4. Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Fördermitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen zum Vorstand kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss, bestehend aus einem oder mehreren ordentlichen Mitgliedern, übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes ordentliche Mitglied stimmberechtigt. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht, jedoch das Recht auf Anwesenheit.

3. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben ordentliche Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
4. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als Neinstimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
5. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

Sternstunden e.V.
Wir helfen Kindern
Landesbank-Arkaden
Oskar-von-Miller-Ring 3
80333 München,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.